

## CORONA-KRISE: VORSORGEVOLL- MACHT UND PATIENTEN- VERFÜGUNG WICHTIGER DENN JE.

Die aktuelle Gefährdung durch COVID-19 führt zu großen Unsicherheiten in der Bevölkerung. Auch Ärzte und Pflegekräfte sehen sich täglich neuen Herausforderungen gegenüber. Problematisch ist nicht allein die medizinische Versorgung der Patienten, sondern auch die erschwerte Kommunikation mit Angehörigen durch Besuchsverbote in nahezu allen deutschen Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Haben Patienten keine oder nur eine unklar formulierte Patientenverfügung, wird normalerweise im Fall der Fälle gemeinsam mit den Angehörigen versucht, die Wünsche des Patienten bezüglich seiner medizinischen Behandlung zu ermitteln. Diese persönliche Besprechung mit Angehörigen gestaltet sich derzeit durch das Besuchsverbot leider sehr schwierig.

Eine rechtssicher formulierte Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung ist daher besonders wichtig und sollte an die aktuelle Gefährdungslage angepasst werden. Eigenhändig erstellte Patientenverfügungen sind mitunter missverständlich formuliert und bergen dadurch erhebliche Probleme. Insbesondere Formulierungen zur zeitlichen Beschränkung des Einsatzes von Beatmungsgeräten oder anderer intensivmedizinischer Behandlungsmaßnahmen sollten mit fachlicher Hilfe kritisch geprüft werden.

Durch das Besuchsverbot wird es für Patienten außerdem erheblich schwieriger, ihre Angelegenheiten mit Unterstützung durch Angehörige noch vom Krankenbett aus zu regeln. Durch die Kontaktsperre können z.B. erforderliche Unterschriften für Anträge bei Versicherungen u.Ä. nicht mehr problemlos eingeholt werden. Eine aktuelle Vollmacht für die Vermögenssorge kann hier sehr hilfreich sein. Neben einer Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung sollte mit einer Vollmacht für die Vermögenssorge sichergestellt werden, dass Grundbuchsachen, Handelsregisterangelegenheiten, Bankgeschäfte, Versicherungsangelegenheiten u.A. von dem Bevollmächtigten wahrgenommen werden können. Nur bei Vorliegen einer wirksamen Ermächtigung durch eine aktuelle und rechtssichere Vollmacht darf die selbst ausgewählte Vertrauensperson im Notfall tätig werden. Anderenfalls kann die Notwendigkeit bestehen, dass eine Betreuung eingerichtet wird.

Sofern Sie bereits eine Patientenverfügung verfasst haben, sollte diese gegebenenfalls aktualisiert und an die derzeitige Situation angepasst werden. Falls nicht, sollten Sie die gegenwärtige Situation zum Anlass nehmen, sich zu dieser Thematik beraten zu lassen.

Wir sind selbstverständlich für Sie da und beraten Sie auf Wunsch auch gern telefonisch oder per E-Mail. Eine notarielle Beurkundung von Vorsorgevollmachten mit Patientenverfügung sowie einer Vollmacht für den Bereich der Vermögenssorge ist weiterhin möglich.